

Dr. med. Jan Lalik

**Menschenrechtsverletzungen und staatliche Kindesmisshandlung
in der Bundesrepublik Deutschland**

Emigration wegen Menschenrechtsverletzungen ist wieder aktuell

Eine Studie von Dr. Jan Lalik, Arzt für Neurochirurgie, 13. Juni 1997

1. „Das deutsche Phänomen“

Nach dem 2. Weltkrieg erfanden die Siegermächte die „Kollektivschuld“ der Deutschen. Präsident Roosevelt: „Dem gesamten deutschen Volk muß eingehämmert werden, daß die ganze Nation an einer grenzenlosen Verschwörung gegen die Gesittung der modernen Welt beteiligt war.“⁽¹⁾ Diese Kollektivschuldmaxime verkannte indes: „Die meisten wegen Nazi-Verbrechen Verurteilten waren, zumindest in der Zeit des Dritten Reichs, Beamte gewesen, denn bei den schlimmsten Greueln handelte es sich ja um „hoheitliche“ Maßnahmen des Staates.“⁽²⁾

Ist eine gewalttätige Clique an die Macht gekommen, so bedient sie sich zu Terrorakten naturgemäß des [Staatsapparates](#), nämlich der Beamten, die im Sinne der Implikationen der Organisationsform „Bürokratie“ mit „Befehl“ und „Gehorsam“, wie von [Max Weber](#) mit allen weiteren Merkmalen dieser Organisationsform trefflich beschrieben, steuerbar sind. Es stellt sich insbesondere lediglich die Frage, warum gerade in Deutschland der Beamte so bedingungslos sich den Anordnungen einer „Obrigkeit“ auch dann so willfährig stellt, wenn diese offenkundig alle elementaren Menschenrechte verletzen.

Bis 1918 herrschte in Deutschland, im Gegensatz zu anderen Staaten mit langer demokratischer Tradition, der absolutistische Staat mit seiner gehorsamen Bürokratie, die insoweit an dieser Staatsmacht partizipierte und gegen das beherrschte Volk agierte. Die Weimarer Republik brachten die restaurativen Kräfte alsbald zu Fall und die Wiederherstellung der autoritären Herrschaftsstruktur war die logische Folge der Aversionen gegen die junge Demokratie in Deutschland. Dieses bürokratische Grundmuster und Grundverständnis ist auch nach 1945 nicht über Nacht untergegangen. Die Verweise auf „Nazismus“ sind daher insoweit irreführend, als damit nur eine bestimmte politische Absicht und Haltung bezeichnet wird, nicht das inhärente organisatorische Grundmuster:

Herrschaft der Bürokratie! Diese Verengung der Sichtweise ist fatal, denn sie lenkt den Blick lediglich auf Chaoten, die neuerdings mit Naziparolen und Nazisymbolen bei Krawallen Aufsehen erregen, nicht aber auf bürokratische

Strukturen und deren potentielle Gefährlichkeit. Gefährlich für die Demokratie sind nicht 300 randalierende Jugendliche, die ihre erzieherisch angelegte neurotische Insuffizienz kollektiv durch Wiederbeleben der nazistischen Gigantomanie ausagieren, sondern die schleichende Machtergreifung der Bürokratie. Prof. Dr. [Erwin Scheuch](#) hat kürzlich darauf hingewiesen: „**Kritik wird von der politischen Klasse, die sich als Obrigkeit versteht, nicht mehr ernst genommen.**“ Scheuch erklärt die Reformbedürftigkeit des Parteiensystems in der BRD wegen „Gefährdung der freiheitlichen Demokratie durch ‚Bürokratisierung‘ der politischen Klasse.“ (dpa-Meldung vom 10.02.1992) Zu den Gründen sagte Dr. [Erich Mende](#): Es überwiegen immer mehr die „Theoretiker aus Parteien, Gewerkschaften, Verbänden und Funktionäre, nicht die Pragmatiker, die aus dem tätigen Leben kommen“. [\(3\)](#)

Aus dem gleichen Grunde kann sich auch die produktive Leistungselite mit den existentiellen Anliegen „lebensfähiger Systeme“ nicht mehr innerhalb der bürokratischen Verkrustungen in den politischen Parteien artikulieren. Der „common-sense“ ging verloren, konstatieren mit unterschiedlichen Ansätzen Dr. Mende (l.c.) und Prof. Dr. H. D. Ortlieb. [\(4\)](#)

Dr. Gerhard Wolfgang Goldberg bringt es auf den Punkt: „Bürokratie erstickt die Freiheit“! – und Prof. Dr. Stefan Delikostopoulos erklärt trefflich diese Zusammenhänge: „Es ist die allgemeine Feststellung angebracht, daß der Bürokrat und das ihn charakterisierende Verhalten eine Art Gegenbild darstellen zu dem, was man sich unter einem Demokraten vorstellt. Die Erfahrung zeigt, daß das bürokratische Verhalten eine eigentümliche Enge und Starre aufweist, die – angetrieben von einem Herrschaftsehrgeiz der Funktionäre – zu einer Verkalkung des Verwaltungssystems führt. Der Bürokrat versteift sich gegenüber jeder Kritik, welche die Bürger durch ihr Suchen nach neuen und besseren Lösungen üben. Er verbarrikadiert sich hinter formellen Entscheidungskompetenzen, läßt weitere Problematisierungen nicht zu und versucht, die Bürger von der Teilnahme an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung fernzuhalten... Der Verwaltungsapparat ist dazu ausersehen, durch das System der rechtsstaatlichen Ordnung gerade diese (von Delikostopoulos näher erklärten) bürgerlichen Freiheiten zu ermöglichen und zu sichern. Statt diese Freiheit Wirklichkeit werden zu lassen... hat die bürokratische Verwaltung zu einer ‚immer komplexeren Welt‘ geführt, in der häufig die bürokratische Herrschaftsform dem angeblich freien Bürger in

faktischer und echter Omnipotenz gegenüber steht und ihn in gewisser Weise zum Untertan absolutistischer Zeiten degradiert... Bürokratismus (ist) ... in erster Linie ein Produkt des Mißbrauchs von Rechtsformen und der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ... Die Beamten erscheinen in dieser Betrachtung als die Drohnen im Bienenstock, als die wahren Herren im Staat.“(5) Da sich die Politiker und Parlamentsabgeordneten mehrheitlich aus der Organisationsform Bürokratie rekrutieren, ist die Macht der Bürokratie weitgehend identisch mit der „politischen Klasse“. Die Angaben von Prof. Scheuch erklären insoweit nur die vorbekannten Eigengesetzlichkeiten der Organisationsform Bürokratie und deren personale Repräsentanz in der „politischen Klasse“.

2. Charakteristische Struktur und Entstehen der ich-schwachen Persönlichkeit

Die Psychoanalytikerin [Alice Miller](#) hat den Neurotizismus der autoritären, ich-schwachen Persönlichkeit anschaulich beschrieben in: Am Anfang war Erziehung!(6) „Das Bewußtsein der Öffentlichkeit ... ist noch weit von der Erkenntnis entfernt, daß das, was dem Kind in den ersten Lebensjahren passiert, unweigerlich auf die ganze Gesellschaft zurückschlägt, daß Psychosen, Drogensucht, Kriminalität ein verschlüsselter Ausdruck der frühesten Erfahrungen sind. Diese Erkenntnis wird meistens bestritten oder nur intellektuell zugelassen, während die Praxis (die politische, juristische oder psychiatrische) noch stark von mittelalterlichen, an Projektionen des Bösen reichen Vorstellungen beherrscht bleibt, weil der Intellekt die emotionalen Bereiche nicht erreicht.“ (l.c. S. 9, 10)

In richtiger Einschätzung der Zusammenhänge sieht Alice Miller ihre Aufgabe „nicht in Appellen an die Eltern, ihre Kinder anders zu behandeln, als es ihnen möglich ist, sondern im Herausstellen der Zusammenhänge, in der bildhaften und gefühlsverbundenen Information für das Kind im Erwachsenen. Solange dieses nicht merken darf, was ihm geschah, ist ein Teil seines Gefühlslebens eingefroren und seine Sensibilität für die Demütigungen der Kindheit daher abgestumpft. Alle Appelle an die Liebe, Solidarität und Barmherzigkeit müssen aber erfolglos bleiben, wenn die wichtige Voraussetzung des mitmenschlichen

Fühlens und Verstehens fehlt. Diese Tatsache ist bei professionellen Psychologen besonders gravierend, weil sie ohne Empathie ihr Fachwissen nicht hilfreich einsetzen können, unabhängig davon, wieviel Zeit sie den Patienten widmen. Das gilt ebenfalls für die Hilflosigkeit der Eltern, denen weder hoher Bildungsgrad noch die verfügbare Freizeit helfen, ihr Kind zu verstehen, sofern sie sich vom Leiden ihrer eigenen Kindheit emotional distanzieren müssen. Umgekehrt kann eine berufstätige Mutter unter Umständen die Situation ihres Kindes in wenigen Sekunden begreifen, wenn sie innerlich dafür offen und frei ist.“ (l.c. S. 11) Erfährt das Kind nicht die „bedingungslose“ Zuwendung der Eltern, sondern umgekehrt eine Beziehung mit „bedingter“ Liebe, die Zuwendung an bestimmte Verhaltensmuster knüpft, dann „lernt“ das Kind konditioniertes Verhalten gegen den eigenen Willen. Das ist die Geburtsstunde der neurotischen Persönlichkeitsstruktur, die ohne psychoanalytische Auflösung im Erwachsenen fortlebt als „das Kind im Erwachsenen“, wie Alice Miller diese erzieherische Neurotisierung bezeichnet.

Diese Grobskizzierung des Entstehens und Reproduzierens ich-schwacher Persönlichkeitsstrukturen mag hier zum Verständnis auch der staatlichen Kindesmißhandlung und der Menschenrechtsverletzung in staatlicher Regie in der BRD genügen.

3. Menschenrechtsverletzung und Kindesmißhandlung in Staatsregie in der BRD

Das Studium aller erreichbaren Quellen richterlicher Sorgerechtsentscheidungen in der BRD zeigt, daß nicht die erzieherische Eignung zum Alleinerziehen nach objektiven Kriterien entscheidungsrelevant ist, sondern umgekehrt gerade jene Erziehungsmuster ich-schwacher, autoritärer Basispersönlichkeiten.

Da in der BRD überwiegend bis ausschließlich Personen aus der Organisationsform Bürokratie mit Fragen der Sorgerechtsentscheidung befaßt sind, hat das in der bürokratiespezifischen Basispersönlichkeit erzieherisch internalisierte Ideal kindlicher Entwicklung Priorität, das über „Befehl“ und „Gehorsam“ die lenkbare und in die Organisationsform Bürokratie reibungslos einpaßbare Persönlichkeit programmiert. Die

gerichtliche Sorgerechtspraxis in der BRD ist insoweit ein Rekrutierungsfeld der Bürokratie und deren eigenem Nachwuchs. Da das angstfrei zur „selbstverantwortlichen Persönlichkeit“ erzogene Kind nicht in die auf Befehl und Gehorsam basierende Organisationsform Bürokratie und in die zugehörige lebenslange Betreuungsbedürftigkeit durch die „institutionalisierte Übermutter“ (Bürokratie) paßt, kann nach dem Verständnis des in der BRD mit Sorgerechtsfragen befaßten Personenkreises aus der Bürokratie naturgemäß nur die erkennbar neurotisierende Erziehung Priorität haben vor partnerschaftlicher Erziehung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit.

Da also nicht objektive Kriterien die sorgerechtlichen Entscheidungen in der BRD leiten, müssen inobjektive und insoweit a priori rechtswidrige Tatbestände in staatlicher Regie entscheidungsrelevant sein.

Aus dieser Unrechtskonstellation des Ausschlusses eines Elternteils von der Teilhabe am [Sorgerecht](#) resultieren in der BRD „mehr Scheidungstote als Verkehrstote!“ (nach Pressemeldungen: „Bild“ v. 28.02.89 „Frankfurter Rundschau“ v. 01.01.1990; „tz“ v. 13.03.1989).

Die Regierung der BRD verschleiert diesen in staatlicher Regie erzeugten Sachverhalt. So heißt es regierungsamtlich zu den 13.924 Suiziden in der BRD 1990 und deren Ursachen: „Als ‚Risikogruppen‘ bezeichnet die Bundesregierung jedoch Personen mit psychischen Erkrankungen wie etwa Depressionen, Alkoholiker und Drogensüchtige, Alte und Vereinsamte sowie Kranke mit fehlender Heilungsaussicht.“⁽⁷⁾ Innerhalb dieser verschleiernenden Darstellung verbirgt sich die Tatsache, daß die von der schon erklärten rechtswillkürlichen Wegnahme der Kinder Betroffenen in einer statistischen Untersuchung von Dr. med. Klaus Laros⁽⁸⁾ zu 100 Prozent depressive Syndrome mit verschiedenen Inhalten neben hohen Anteilen an kardiovaskulären Störungen und Organerkrankungen anlässlich des depressiven Syndroms hatten. 33 Prozent hatten zum Untersuchungszeitpunkt bereits ihren Arbeitsplatz verloren, weitere 30 Prozent unterlagen beruflicher Inaktivität und 15 Prozent hatten häufige Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sowie Probleme mit Untergebenen und Vorgesetzten. Mit Ausnahme des „Alters“ lassen sich also sämtliche von der Regierung der BRD aufgeführten Suizidursachen aus den Menschenrechtsverletzungen und der Kindesmißhandlung in der BRD in Staatsregie ableiten.

An die Stelle der Rechtlosigkeit des Juden im Nationalsozialismus ist in der

BRD die des Mannes und Vaters im elterlichen Sorgerecht getreten. Im NS-Staat wurden jüdischen Adoptiveltern, die „arische“ Kinder adoptiert hatten, diese abgenommen, die Adoptiveltern blieben aber unterhaltspflichtig.(9) Jules Monerots Vergleich des politisch-revolutionären Krieges der Gegenwart mit der Zeit der europäischen Religionskriege erscheint mir hier auch passend:

„Hier wie damals zielt der ideologisch aufgeladene Konflikt vor allem darauf ab, dem Gegner all seine Gründe zum Leben und Hoffen zu nehmen.“

Aus dieser in Staatsregie organisierten Hoffnungslosigkeit der willkürlich ihrer Kinder beraubten und zu automatenhaften [Zahlsklaven](#) denaturierten Väter, die von Vertretern der Staatsbürokratie mit ihren Klagen verächtlich als „Väterriege“ bezeichnet werden(10), resultieren als Konsequenz für die Betroffenen als weitere Lebensperspektive neben dem [Suizid](#) nur noch Emigration oder „Betreuung“ durch die institutionalisierte Übermutter ([Sozialstaat](#)). Wurde im NS-Staat alles zum Minderwertigen Erklärte bekämpft und als „Möglichkeit einer kollektiven Entladung aufgestauter Affekte“(11) angeboten, so bekämpft die BRD heute auf ähnliche Weise alles als „stark“ Deklarierte. Das Prinzip der Rechtswillkür ist in beiden Fällen dasselbe: Ob ein „Untermensch“ im NS-Staat wegen erfundener Minderwertigkeit niedergemacht wurde oder ob derselbe Mensch wegen seiner angeblichen „Stärke“ in der BRD niedergemacht wird, ist evidenterweise dasselbe. Ein „Diplom-Ingenieur und Sozialhilfeempfänger“, wie er sich selbst nennt, hat diesen Sachverhalt mit wenigen Worten verdeutlicht: „*Wer als Vater berufstätig ist, kann bei Scheidung in Deutschland nicht gelebter Vater für seine Kinder bleiben. Wer als Vater daraus die logische Konsequenz zieht, die Arbeit aufzugeben, um für seine Kinder sorgen zu können, irrt sich, denn nun gefährdet er die Gesamtfamilie und er ist erst recht nicht befähigt, das Sorgerecht zu behalten. Wem das Sorgerecht entzogen wird, dem wird der primäre Lebenssinn – Aufzucht der eigenen Art – geraubt.*“ Der vermittels dieser in Staatsregie bewirkten psychischen Erkrankung fortan Erwerbsunfähige wird damit zum Objekt der staatsbürokratischen „[Betreuungs](#)“-[Maschinerie](#). Nachdem die BRD rechtlich die jederzeitige willkürliche [Zerstörung des Systems Familie](#) organisiert und aus den logisch und systemtheoretisch prognostizierbaren Trümmern des in staatsbürokratischer Regie zerstörten Systems [Familie](#) Betreuungsbedürftige erzeugt

hat(12), schildert dieser Diplomingenieur das neue Familienideal der BRD wie folgt:

„Mann findet in Ruhe eine neue Frau. Mann wird wieder Vater. Mann hat nun Zeit für Frau und Kind, ist nicht schuldhaft, Frau und Kind vernachlässigend, damit beschäftigt, den Lebensunterhalt zu verdienen. Der Reiz der Frau, sich von einem Sozialhilfeempfänger scheiden zu lassen, ist Null, da kein Unterhalt in Aussicht steht. Trennung ist auch kaum nötig, denn ein Mann, der keinem Berufsstreß unterliegt, der immer kuschelig zu Hause ist, die Hälfte der Hausarbeit macht usw., ist doch ein prima Mann und Vater. Und falls die Frau sich dann doch trennen will, weil zu ihrer Selbstverwirklichung ein Mann gehört, der ordentlich Geld verdient, dann gibt es gemeinsames Sorgerecht für die Kinder, da der Kampf ums Kind ohne Aussicht auf Unterhalt sinnlos ist ... Die Sozialhilfe ist mit allen Zusatzleistungen höher als der Selbstbehalt.“

Der [Selbstbehalt](#) eines Vaters, dem die Kinder weggenommen wurden, liegt bei 1.100 DM, worin schon ein 18%iger Mietkostenanteil (also 198 DM) enthalten ist. Dafür ist in der BRD keine Wohnung erhältlich. Dem Sozialhilfeempfänger hingegen zahlt die Sozialhilfe den Mietpreis im Rahmen des vorstehend beschriebenen Ledigbundes. Der vierköpfigen Ledigbund-Familie des hier erklärten Falles stehen nachweislich 2.745 DM Sozialhilfe (einschließlich Miete) zur Verfügung. Würde der Betreffende arbeiten, blieben ihm 1.100 DM, wovon er die neue Familie naturgemäß nicht ernähren könnte. Wie unsinnig dieses zwangsneurotisch-bürokratische und schablonenhafte Denken ist, zeigt sich an diesem beliebigen Beispiel: Als Arbeitender fiele der Betreffende unter die Kategorie der „Starken“, da der in Umkehrung der von Alice Miller apostrophierten Verdrängungen und Projektionen in der NS-Zeit auf das

Sündenbock-Objekt des „Schwachen“ ausgerichtete psychische Regelmechanismus nun auf das kategorisierte „Starke“, personalisiert im berufstätigen Vater, gerichtet ist, gilt er als „Starker“ und als Objekt des Abwrackens. Als mit der erklärten staatlichen Regie rechtsoperativ zum erwerbsunfähigen und betreuungsbedürftigen „Schwachen“ Umstrukturierte fällt er sodann in die Kategorie der „Schwachen“ und damit der Betreuung der professionellen Betreuer und der Sozialhilfe anheim. Aus dieser Sozialstaats-Maxime folgt evidenterweise die „Konversion der Sozialfunktionen in Herrschaftsfunktionen“.

(13) Mit dieser [Ideologie](#) einer neuen Herrschaft über Menschen durch soziale Dispositionen ist nunmehr die Produktivkraft jener Arbeitsklave in scheinbarer Freiwilligkeit, wie im NS-Staat der Zwangsarbeiter in offenkundiger Unfreiwilligkeit Arbeitsklave war. Der berufstätige Elternteil, in aller Regel der Vater, verliert in der BRD über die organisierte Ignoranz objektiver Beurteilungskriterien der Eignung zum Alleinerziehen der Kinder bei [Trennung/Scheidung](#) der Eltern regelmäßig das [Sorgerecht](#) und damit den Kontakt zu seinen Kindern. Wie im obigen Beispiel der jüdischen Adoptiveltern im NS-Staat bleibt ihm jedoch die Unterhaltspflicht, in aller Regel auch für den Ehepartner, und zwar verhaltensunabhängig. **„Wer das Scheidungsrecht so ändert, daß der nicht rechenschaftspflichtige, nur auf Lustgewinn und vermeintliche Selbstverwirklichung trachtende Ehepartner jederzeit in die große Freiheit ausbrechen kann und den, der die Treue hielt, auf Lebenszeit finanziell bis zum Existenzminimum herunter ausbeuten kann“**, wie Professor Schoeck trefflich bemerkt, der repräsentiert in der BRD die privilegierte, dem arischen Herrenmenschen des NS-Staates vergleichbare Klasse.

Entgegen allen internationalen Menschenrechtskonventionen über die gleichen Rechte von Mann und Frau bei Eheschließung, während der [Ehe](#) und bei deren Auflösung wird in der BRD der berufstätige Vater regelmäßig seiner Kinder beraubt und zum [Zahlsklaven](#) denaturiert mit der empirisch manifesten Konsequenz von „mehr Scheidungstoten als Verkehrstoten“ und mit den einzigen Alternativen der Emigration oder der staatlichen Disposition in die Betreuungs- und Sozialhilfebedürftigkeit. Eine fragwürdige Psychologie leistet dazu noch fragwürdigere Hilfestellung.

4. Die Psychologie als Helfershelferin

Um die Psychologie, die bei gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen dem Richter fast regelmäßig Entscheidungshilfen auf der Basis des vorbekannten Vorurteils der Alleinsorgerechtserteilung an die Mutter liefert, steht es schlecht: „In unserem Zeitalter des Machbaren kann auch die Psychologie verheerende Dienste zur Konditionierung des Einzelnen, der [Zerstörung des Systems Familie](#) und ganzer Völker anbieten. Die Konditionierung und Manipulation des Anderen ist immer eine Waffe und ein Instrument der Machtausübung, auch wenn diese mit Worten wie ‚Erziehung‘ getarnt wird.

Da die Ausübung der Macht über andere Menschen und deren Mißbrauch meistens die Funktion haben, das Aufbrechen von Gefühlen eigener Ohnmacht zu verhindern, also oft unbewußt gesteuert werden, können ethische Argumente diesen Prozeß nicht aufhalten.“(14) Schon daraus folgt, daß die selbst erziehungsgeschädigte, ich-schwache Basispersönlichkeit diese erzieherisch erworbenen Defizite vorzugsweise durch Zuflucht in die institutionalisierte Übermutter (Bürokratie) zu kompensieren versucht und unreflektiert die Insuffizienzgefühle über die dort mögliche Machtposition in gutachtlichen Urteilen über Bürger in Sorgerechtsverfahren ausagiert.

Zu den staunenswerten Erfahrungen ihres Metiers zählt die Psychagogin [Christa Meves](#), daß „oft gerade seelisch schwerkranke Menschen einen Beruf im sozialen Bereich anstreben, Rauschgiftsüchtige wollen bevorzugt Sozialarbeiter werden, Menschen mit den Merkmalen eines zerfahrenen Krankseins in der Handschrift fragen bei mir an, wie sie Psychagoge werden könnten. Wieviel staunenswerte Unausgeglichenheit gibt es unter Vollanalysierten und unter Psychiatern! ... Die Fähigkeit zu besonnener, genauer Beobachtung und unvoreingenommener Offenheit für den anderen ist die notwendige Voraussetzung für die Qualifikation zu sozialen Berufen. Den seelisch kranken Sozialhelfern fehlt oft gerade diese Fähigkeit ...“(15)

Der psychologische Sachverständige unterliegt keinerlei berufsständischer Kammeraufsicht und keinen Eignungsnachweisen zum gerichtlichen Sachverständigen in der BRD, er ist Sachverständiger kraft richterlichen Gutachterauftrags – und das, „obwohl kein diplomierter Absolvent einer deutschen Hochschule je im Umgang mit Trennungs- und Scheidungsfamilien geschult,

geschweige denn systematisch ausgebildet wurde“, wie Professor Dr. U. Jopt feststellt.[\(16\)](#)

Zu den psychologischen Testverfahren sagt Professor [Jopt](#): „... abgesehen von der wissenschaftstheoretischen Untauglichkeit der allermeisten Testbefunde, weil sie sich bei der Interpretation grundsätzlich jedem Falsifizierungsversuch entziehen“ erscheint die Fragwürdigkeit evident; „darüber hinaus decken die angewandten Verfahren ein Spektrum ab, das von ‚netten Spielchen‘ über regelrechten Humbug bis hin zur offenkundigen seelischen Kindesmißhandlung reicht. So lassen beispielsweise Sachverständige Kinder Lebenslinien zeichnen, das Liebesbarometer einstellen, Zeitkuchen aufteilen; sie deklarieren mit dem Mythos des geheimnisumwobenen und alles erkennenden Psychologen ‚blickdiagnostisch‘ eigene Eindrücke zu Wahrheiten; quetschen Kinder regelrecht inquisitorisch aus, welchen Elternteil sie (ggf. wenigstens ein bißchen) lieber haben; stürzen Kinder in tiefste Seelenqualen, indem sie sie zur Entscheidung nötigen, welchen Elternteil sie nach einem Schiffsunglück in ihr Rettungsboot aufnehmen würden, wenn nur noch ein Platz frei wäre; u.ä.m. Kurzum: In der familiengerichtlichen Psychodiagnostik gibt es so gut wie alles, was die Phantasie träumen kann“ (l.c. S. 10).

Schon daraus wird die staatliche Kindesmißhandlung in der BRD manifest. Dies aber ist nur die Prozedur vor der Zerschlagung des Systems Familie, das die Kinder in staatlicher Regie zu [Scheidungswaisen](#) macht – gegen die systemtheoretischen Beziehungsgeflechte des Kindes zu beiden Elternteilen, unabhängig von deren juristischem Status.

5. Ein exemplarisches Beispiel: Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Universität Dortmund, Leitung: Prof. Dr. Burkhard Schade

In neunmonatiger Bearbeitungsdauer erstellte dieses Institut im Gerichtsauftrag ein 68-seitiges [Gutachten](#) zu der gerichtlichen Fragestellung, „ob der Vater oder die Mutter besser geeignet sind, die elterliche Sorge auszuüben“. Eine Vorgabe objektiver und legislativ postulierter Beurteilungsmaßstäbe klammern die BRD-

Gerichte regelmäßig aus, um den gutachtlichen Feststellungen Beliebigkeit zu eröffnen.

Alice Miller erklärt zutreffend, daß weder ein hoher Bildungsgrad noch die verfügbare Freizeit selbst erziehungsgeschädigten Eltern helfen können, ihr Kind zu verstehen, und daß umgekehrt eine berufstätige Mutter (Vater) die Situation ihres Kindes in wenigen Sekunden begreifen kann, wenn sie innerlich dafür offen, also nicht selbst auch erziehungsgeschädigt ist. In dem 68-seitigen Gutachten werden als unendliche Geschichte langatmige Explorationen der Eltern wiedergegeben und am Ende unvermittelt das Alleinsorgerecht der Mutter mit der Begründung vorgeschlagen: Die Versorgung, Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder kann die Mutter ganztäglich und erwiesenermaßen mit Engagement, Fürsorge und Konsequenz gewährleisten, während der Vater als berufstätiger Arzt nicht rund um die Uhr für die Kinder zur Verfügung steht! Erzieherische Qualität, die an keiner Stelle des Gutachtens definiert und prüfbar dargelegt ist, reduziert sich hier auf die verfügbare Freizeit der Mutter, rekrutierend aus der Berufstätigkeit des Ehemannes und Vaters der Kinder. Umgekehrt ist der Vater nach diesem gutachtlichen Verständnis beamteten psychologischen Denkens allein wegen Berufstätigkeit – ohne sonstige erklärte erzieherische Uneignung – erziehungsungeeignet. Daraus ist zu ersehen, daß in der BRD die erzieherische Qualifikation völlig bedeutungslos ist gegenüber der Privilegierung zeitlicher Beaufsichtigungsmöglichkeit auf Kosten des Ehepartners. **Gutachten dieser Art haben lediglich Alibicharakter für ein vorbekanntes richterliches Vorurteil in der BRD.** Würden nämlich objektive Beurteilungskriterien zugrundegelegt und Gutachter an diesen Beurteilungsmaßstab gebunden, dann wären die absichtsvoll konstruierten Menschenrechtsverletzungen durch Benachteiligung des berufstätigen Vaters nicht möglich. Hier wird also in staatlicher Regie Kindesmißhandlung durch Abtrennung des berufstätigen Vaters vom kindlichen Beziehungsgeflecht und zugleich Menschenrechtsverletzung durch geschlechtsspezifische Benachteiligung des Mannes bei Auflösung der [Ehe](#) über den Ausschluß vom elterlichen [Sorgerecht](#) inszeniert.

Wie sehr diese rechtswillkürliche Praxis unter Menschenrechtsverletzung gerichtlichem Standard in der BRD entspricht, erklärt unter anderen auch Prof. Dr. M. Coester: „Die Übergänge vom Vorverständnis zum offenen Vorurteil sind demnach fließend ... So erscheint es, vorsichtig ausgedrückt, höchst befremdlich, wenn Psychologen mit führender Rolle in der Gutachtenpraxis bei

Sorgerechtsstreiten literarisch ihre generelle Präferenz für die Mutter aussprechen, sofern nicht bei dieser grobe Defizite wie Prostitution, Trunksucht o.ä. vorliegen. Die Einholung von Gutachten dieser Experten, etwa von Lempp oder Arntzen, erübrigt sich für den Familienrichter: Die erwähnten Defizite erkennt er auch allein, und bei ihrem Fehlen bekommt er nur das generelle Vorurteil in wissenschaftlicher Verbrämung präsentiert.“[\(17\)](#)

Gleiches gilt auch für das Gutachten des Schade-Instituts, da auch hier der Richter selbst erkennt, daß nur eine vom Ehemann alimentierte Mutter „rund um die Uhr“ Kinder „betreuen“ kann (nicht identisch mit „erziehen“).

Die Arbeitsstelle für Forensische Psychologie unter Leitung von Prof. Schade weiß aber dieser Pervertierung von Kindeswohl noch Steigerungsformen aufzupropfen. Die existenzvernichtende, realistische Einschätzung des Vaters bei dem in der BRD obligatorischen Verlust der eigenen Kinder an eine ehebrüchige Mutter, die von ihrem neuen Partner inzwischen ein Kind bekam und diesen nicht zu heiraten beabsichtigt – offenkundig und nach üblicher Rechtspraxis der BRD zur Sicherung von Unterhaltsansprüchen gegen den eigenen Noch-Ehemann, erkennt das Institut von Prof. Schade als „Wahrnehmungsverzerrungen“ des Vaters, die neben dessen Berufstätigkeit als weitere Begründung zum Ausschluß von der Teilhabe am Sorgerecht erklärt wird. Hier liegt kein eigenartiger Fall vor, daß zu medizinischen Diagnosen inkompetente Psychologen einem Arzt anläßlich exakt zutreffender Einschätzung vorbekannter und minutiös beweisbarer Existenzvernichtungs-Konsequenzen „Wahrnehmungsverzerrungen“ attestieren. Diese skurrile Situation, resultierend aus medizinischer Inkompetenz, erinnert an die Praktiken des NS-Staates, mit denen jüdische Rechtsanwälte mit dem heute noch in der BRD gültigen Rechtsberatungsgesetz von der Berufsausübung ausgeschlossen und deren materielle Existenz absichtsvoll vernichtet wurde.

Ein Neurochirurg mit gerichtsgutachtlich attestierten „Wahrnehmungsverzerrungen“, kann naturgemäß nicht länger seinen Beruf ausüben, sondern muß seinen Arbeitgeber (Klinik) davon unterrichten und damit seine Dispensierung von der Berufsausübung selbst initiieren. Hier wird also mit objektiv und absichtsvoll falscher Diagnose, die zudem völlig außerhalb erzieherischer Fragestellungen liegt, die begründete Befürchtung des geschurigelten Vaters noch weit übertroffen durch ein völlig haltloses Urteil über die geistige Befindlichkeit desselben.

Einerseits wird der Vater wegen Berufstätigkeit von der Teilhabe am Sorgerecht ausgeschlossen und gleichzeitig wird ihm mit dem Gutachten der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie, Universität Dortmund unter Leitung von Prof. Burkhard Schade über völlig unbegründetes Attestieren geistiger Abnormitäten bei fachspezifischer Inkompetenz eben diese Berufstätigkeit auch noch verunmöglicht. Aus solcherart gutachtlicher Praxis der beamteten Psychologie im Dienste der Rechtspraxis der BRD, die mit Zirkelschlüssen Kindern den Vater wegen Berufstätigkeit wegnimmt und gleichzeitig auch noch diese Berufstätigkeit mit objektiv falschen Behauptungen verunmöglicht, repräsentiert die in der BRD etablierten Mechanismen zum kollektiven Abreagieren von Verdrängungen und Projektionen gegenüber **dem neuen Sündenbock: Mann!**

Als dieser Vater nach einem Jahr Emigration ins Ausland in die BRD zurückkehrte, wurde er zunächst verhaftet wegen [Unterhaltspflichtverletzung](#), als Folge des Gerichtsgutachtens. Nach einwöchiger U-Haft arbeitete der Vater, auch wenn nicht als Neurochirurg, aber als freier Mitarbeiter in einer Arztpraxis, erreichte ihn später die Staatsgewalt (diverse Vollstreckungsmaßnahmen); nach Art des ehemaligen NS-Staates wurde der weitere Berufsweg des Arztes in der BRD für immer vernichtet und ausgelöscht. Als dann die Kindesmutter ein Kind, ihren 9jährigen Sohn, auf die Straße hinauswarf und dieser dann von seinem Vater aufgenommen wurde, entschied das Amtsgericht in Bochum durch Familienrichter Dr. Feldmann, einstweilen, auf ausdrücklichen Wunsch der Kindesmutter, das vorläufige Sorgerecht für dieses Kind dem Vater zu übertragen. Die Empörung des Richters und des Schade-Instituts über diesen Akt der Mutter war geradezu skandalös. Deshalb mußte der Richter sein Urteil unbedingt so aufbauen, daß dieses Kind im Hauptverfahren mit Hilfe seines Helfers, vom Schade-Institut, wieder zu seiner Mutter zurückkehrt. Familienrichter Feldmann beauftragte im Hauptverfahren 58 F 79/92 erneut das Schade-Institut, das endgültige Gutachten zu erstellen. Derselbe Psychologe hatte nun grünes Licht mit absolut freier Bahn für die Aufgabe vom Gericht bekommen, den Vater nun mit allen Mittel endgültig zu eliminieren. Das Schade-Institut erstellte dann innerhalb von drei Monaten anstatt eines psychologischen Gutachten ein psychiatrisches Gutachten (was nach § 1 des Heil- und Verordnungsgesetzes strafbar ist), wonach der Vater, ein Facharzt für Neurochirurgie, für einen gemeingefährlichen Psychopathen erklärt wurde. Sein Sohn sollte ihm sofort, wenn es sein müßte, auch mit Hilfe der Polizei, weggenommen werden. Dies alles sollte zum Wohle des Kindes geschehen.

Die formalistische Anwendung der Nürnberger Rassegesetze unterscheidet sich rechtmethodisch in keiner Weise von dieser Verfahrensweise einschließlich des Urteils des Familienrichters Dr. Feldmann am Amtsgericht Bochum, zu Gunsten des Rechtsbruchs. In beschämender Analogie kann man auf die Spruchpraxis in Familiensachen während des Dritten Reichs verweisen, in denen etwa – wie aus der Literatur erschließbar – jüdischen Eltern ein arisches Pflegekind entzogen worden war, im Namen des „Gemeinnutzes“ (beim Richter Dr. Feldmann und beim Psychologen Madeia in meinem Fall heißt die entsprechende Kategorie: im Interesse des „[Kindeswohls](#)“) der Urteilsspruch erging, der Vater müsse das Kind hergeben, seine Unterhaltspflicht bleibt jedoch bestehen. Die Begründung, die der Familienrichter für seinen Urteilsspruch erfunden hatte, war soweit von der Wahrheit entfernt und deformiert, daß man den begründeten Verdacht hegen muß, daß der Familienrichter an Schizophrenie erkrankt ist. Als ultima ratio blieb dem Vater nichts anderes, als die BRD noch rechtzeitig erneut zu verlassen und mit dem Kind, das durch die Vorgehensweise des Gerichts und durch die bevorstehende Verfolgung durch die Staatsgewalt nervlich völlig zusammengebrochen war, in die Emigration zu gehen.

6. Der Mann als Sündenbock und Aggressionsobjekt in der BRD

In der BRD ist zu beobachten, daß die von Männern dominierte „politische Klasse“ im Verein mit ihrer eigenen Bürokratisierung auf breiter Front den Mann außerhalb der „politischen Klasse“ als „Sündenbock“ und als Aggressionsobjekt administrativ dadurch aufbaut, daß [Frauenministerien](#), [Frauenbeauftragte](#), [Frauenhäuser](#), Frauenbüros etc. eingerichtet werden, deren Aufgabe die Präparierung des Mannes als Sündenbock ist.

Auf einem Plakat des rheinland-pfälzischen Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann und dem Frauenbüro der Stadt Mainz stand: „Mann macht Gewalt!“ Ohne daß ein Staatsanwalt gegen diese offenkundige Volksverhetzung einschreitet, wird hier ein Mobbing-Objekt von der politischen Klasse und der öffentlichen Administration aufgebaut. Derjenige „Mann“, der Gewalt „macht“, ist erziehungsgeschädigt und repräsentiert vorzugsweise das „Mamma-

Syndrom“. Das Produkt des einseitig auf uneinsichtige Mütter ausgerichteten Alleinsorgerechts ist der neurotisierte Mann. Daraus wird im Sinne von Mobbing ein kollektiv geschlechtsspezifischer Hang des Mannes zur Gewalttätigkeit öffentlich und mit Steuergeldern in der BRD propagiert.

Unter dem irreführenden Begriff „[Gleichstellung](#)“ von Frau und Mann wird in staatlicher Regie die Ungleichheit und die massive Benachteiligung des Mannes bei der Auflösung der [Ehe](#) durch total vereinseitigte gerichtliche Sorgerechtsregelung installiert und der Mann als Mobbing-Objekt freigegeben.

Joan Bitterman hat aufgezeigt: „Es gibt heute fast allerorten **Kriegsschulen für Frauen**. Sie heißen nur anders ... Zuweilen bestehen sie, in wechselnder Besetzung, über Jahre und entwickeln sich so zu Elite-Militärschulen im Kampf gegen den Mann.“[\(18\)](#) Das **Ziel dieser neurotischen Sündenbockkampagne** erklärt Joan Bitterman sogleich selbst: „eine latente **Haßsituation zwischen den Geschlechtern**. Sie trifft am stärksten die Kinder.“ Da diese Frauen regelmäßig auch das Alleinsorgerecht bekommen und da es „fast ausnahmslos Frauen (sind), die sich ‚der Kinder bedienen‘“ (sprich: diese instrumentalisieren; d.V.), wie Bitterman feststellt, ist der Teufelskreis der Reproduktion neurotischer Erziehung und neurotischer Erwachsener, insbesondere neurotischer Männer, perfekt. Diese wiederum werden zu Vorzeigeobjekten jener feministischen Strategie des Pervertierens von Ursache und Wirkung unter einer falschen propagandistischen Forderung der [Gleichstellung](#) von Frau und Mann.

Als am 8. November 1992 die „politische Klasse“ der BRD in Berlin gegen das Produkt ihrer eigenen Fehler und Versäumnisse demonstrierte und der Welt den Unmut der entwurzelten Jugendlichen vorführte, wurden anschließend von derselben „politischen Klasse“ Strafverschärfungen gegen die Opfer erzieherischer und in Staatsregie organisierter Fehlleistungen gefordert. In der Systemtheorie wird dieses Produkt statisch-linearen Denkens als „mehr desselben!“ charakterisiert, womit als Verstärkung der Symptome wirkende Maßnahmen gemeint sind, anstatt abhelfende Korrekturen bei den Entstehungsursachen.

Den militanten Ansatz zum Aufbau des Mannes als Mobbing-Objekt offenbarte Frau [Rita Süßmuth](#) als frühere Familienministerin in: „Kämpfen und Bewegen“. Mit bizarren Attacken wurde darin die technisch-naturwissenschaftliche Intelligenz niedergemacht und behauptet, daß „Frauen in naturwissen-

schaftlichen Bereichen durchaus erwünscht (sind), allerdings in den sogenannten dienenden oder Hilfsfunktionen. Typische Frauendomänen sind etwa Berufe wie technische Assistentin, Laborantin und ähnliches. In solchen dienenden Rollen werden Frauen von Männern akzeptiert, da sich der Mann hier aufgrund des Hierarchiegefälles als der Stärkere, Größere, Gescheitere fühlen und die Frau als die etwas Dümmere, Kleinere und eben Untergeordnete ansehen kann“. Das Absurde dieser Diffamierung verdeutlicht der statistische Frauenanteil bei den Studierenden in den technisch-naturwissenschaftlichen Fächern. Ganze zwei bis elf Prozent sind in diesen Fächern vorfindbar, dagegen eine Überflutung der pädagogischen und sonstigen „weichen“ Fächer. Mit der [Gleichstellung](#) (nicht [Gleichberechtigung](#)) der Frau soll offensichtlich nach Art des Parteienproporz bei der Besetzung von Pöstchen in staatlich beeinflussten Domänen auch im Bereich der Leistung und Verantwortung, also in „lebensfähigen Systemen“, eine Art Quotenregelung bei der Besetzung der Chef-Ingenieur- oder -Chemiker-Positionen erfolgen. Rita Süßmuth fordert denn auch in diesem Sinne rundheraus, den „Frauen Chefsessel zu überlassen“.

„Das ‚männliche System‘, seine Macht muß verändert werden. Wo das nicht funktioniert, wird wahllos zerstört. Ob Partner, Kinder, auch Frauen selbst leiden, spielt keine Rolle. Eine Revolution fordert immer Opfer“, sagt Joan Bitterman über die „Kaputtmacher-Frauen“. (l.c. S. 171) Das neurotische Element der Ich-Schwäche als Antriebsmotiv zu einer Strategie, die auf Zerstörung angelegt ist, erkennt auch Joan Bitterman: „Siegt hier Eigenliebe über Partnerliebe? Stellt sich gar heraus, daß die ‚starke Frau‘ in Wirklichkeit schwach ist, weil sie sich Modetrends, Gruppenzwängen, den Erwartungshaltungen Außenstehender unterwirft? Kommt hier, neben Egoismus, welchen die Kaputtmacher-Frauen alle abstreiten, blanker [Hedonismus](#) und Narzißmus, auch Sadismus zum Ausdruck?“ (l.c. S. 171, 172) Zwei Drittel der von Bitterman interviewten **Frauen hatten „nie richtig gelernt, mit Streß zu leben, mußten sich nie mit wirklich existentiellen Dingen auseinandersetzen“** (l.c. S. 174) – verwöhnende Erziehung also als bekanntes Phänomen neurotischer Fehlentwicklung. „Verdrängungsmechanismen greifen“, sagt Bitterman. „Das Erkennen der eigenen Schwäche wird von sich gewiesen.“ Nach Ernst Kretschmer ist die Neurose überhaupt vielleicht nichts anderes als eine „Dekompensationserscheinung“, die Dekompensation einer „insuffizienten Konstitution“. [\(19\)](#) Für Joan Bitterman war immer wieder überraschend, „welche Vielzahl von Lasten sich Frauen aufbürden. Auf die Anerkennung, die

gesellschaftliche Akzeptanz, kommt es ihnen dringend an.“ (l.c. S. 130)

Da diese Frauen entsprechend dem geistigen Klima in der BRD, in dem der Mann zum Mobbing-Objekt degenerierte, nahezu ausschließlich das Alleinsorgerecht erhalten, wird dieser Neurotizismus im „Wiederholungszwang“ perpetuiert: „Diese Frauen setzen ihre Kinder dem gleichen Wechselbad der Gefühle aus, mit welchem sie ihre Partner/Ehemänner ‚umerziehen‘ wollen. Psycho-Zuckerbrot und Psycho-Peitsche finden rücksichtslos Anwendung. Weil die Väter mit ihren Kindern meist völlig anders umgehen, wird der Terror komplett.“ 39 Prozent der von Joan Bitterman interviewten Frauen beklagten, daß „ihre Kinder Bettnässer sind, Sprachstörungen haben oder andere Defekte, die ganz eindeutig auf schwerste psychische Belastungen deuten.“ (l.c. S. 131) „Im Sohn sieht sie den späteren Macho und versucht, ihn zum Werkzeug für die Frauen seiner Generation abzurichten.“ (l.c. S. 123) Die Kinder: „Sie werden gnadenlos als Werkzeuge mißbraucht.“ (l.c. S. 218) Und die etablierte Psychologie in der BRD? Sie liefert pseudowissenschaftliche Argumente zur Erteilung des Alleinsorgerechts an die von Joan Bitterman beschriebenen „Kaputtmacher-Frauen“. Wer diese Zusammenhänge erkennt und seine tiefe Sorge um die Zukunft seiner Kinder und den eigenen existentiellen Ruin mit Schrecken analysiert, dem attestiert beispielsweise die Arbeitsstelle für Forensische Psychologie an der Universität Dortmund unter Prof. Schade noch „Wahrnehmungsverzerrungen und psychopathische Verhaltensstörungen“ als Grundlage zu apriorischem beruflichen Aus in der BRD. Hier drängen sich Vergleiche zur instrumentalisierten Psychiatrie in der früheren Sowjetunion auf, die rational Denkende, die das Irrationale des Marxismus-Leninismus erkannten und artikulierten, als geisteskrank erklärte.

In der BRD ist das ganze [Scheidungsrecht 1977](#) auf Rechtsungleichheit hin konzipiert worden: „Den Frauen sollte geholfen werden – es ging nicht um Gleichberechtigung“, erklärt Prof. Dr. Ulrich Lohmar.⁽²⁰⁾ An die Stelle der rassistischen Rechtsungleichheit im NS-Staat ist also absichtsvoll die geschlechtsspezifische Rechtsungleichheit in der BRD getreten: „Zwischen Ehwirkungs- und Scheidungsrecht einerseits, Scheidungsfolgenrecht andererseits besteht ein Widerspruch“, konstatiert Prof. Dieckmann (in: Dialektik der Unvernunft; FamRZ 1984, 946, 951). **„Auf der einen Seite stehen Verpflichtungen, die willkürlich einseitig aufgehoben werden können, ist die Verantwortlichkeit äußerst reduziert, auf der anderen Seite wird Strenge,**

grundsätzlich lebenslange wirtschaftliche Verantwortlichkeit statuiert.“ ... Was früher dem allein Schuldigen (nach dem früheren Recht der Verschuldenscheidung) zugemutet werden konnte, wurde – ohne Rechtfertigung – dem wirtschaftlich Bessergestellten zugemutet. **Nach Ehelösung wird damit ein Maß an Verantwortlichkeit statuiert, das bei bestehender Ehe nicht gilt. Die Nachwirkungen der Ehe sind damit ungleich strenger als die Hauptwirkungen.** Jene sind potentiell lebenslänglich; die Ehegemeinschaft braucht nur kurz bestanden zu haben, das Gesetz verlangt nicht einmal, daß eine solche Gemeinschaft überhaupt zustande gekommen ist. Das Ehewirkungs- und Scheidungsrecht beruht auf dem Prinzip eines kaum eingeschränkten Liberalismus und Egoismus, das naheheliche Unterhaltsrecht gibt dieses Prinzip auf. Immaterielle und materielle Verantwortung lassen sich aber nicht derart scharf voneinander abkoppeln, schon deshalb nicht, weil ein Teil ohne Rücksicht auf den anderen die Scheidungsfolgen auslösen kann ...

Die eheliche Verantwortung ist ungleich. Dies wird besonders deutlich für den Fall, daß der Teil, der die Ehe willkürlich oder wegen eigener Pflichtverletzung zum Scheitern gebracht hat, [Unterhalt](#) verlangt: Der eine darf ohne Sanktion verantwortungslos handeln, der andere wird an seiner Verantwortung festgehalten ... der eine Teil wird beim Zerschlagen der Ehe geschützt, der andere nicht ... Schließlich dürfte das Recht auf Selbstbestimmung und damit auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt sein. Larenz leitet aus dem Prinzip der Selbstbestimmung den unter Gleichgestellten allgemein maßgebenden Grundsatz ab, daß „keiner dem anderen einseitig Verpflichtungen oder andere Nachteile auferlegen kann, außer wenn dieser sie freiwillig auf sich nimmt“. Auch nach diesen fundierten Analysen des Ministerialrats Dr. Gottfried Knöpfel([21](#)) ist evident, daß das Scheidungsfolgenrecht in der BRD absichtsvoll auf Rechtsungleichheit angelegt ist und insoweit nicht nur gegen die innerdeutsche Verfassung verstößt, sondern vor allem gegen alle internationalen Menschenrechtskonventionen. In dieser Logik der absichtsvollen Rechtsungleichheit in der BRD, die an bestimmte Elemente des NS-„Doppelstaates“ erinnert, paßt präzise das apriorische Alleinsorgerecht der Frauen, das diese unter Ausschluß objektiver Kriterien der Kindererziehung, nämlich der zur „selbstverantwortlichen Persönlichkeit“ führenden, vom Bundestagsrechtsausschuß selbst als „Erziehungsziel“ proklamierten, erhalten. Durch die Verquickung von Sorgerecht und Unterhalt im Sinne der von Prof. Lohmar erklärten politischen Absicht der Gesetzesreform, „den Frauen sollte geholfen

werden“, entstand die auch von Knöpfel erwähnte Situation, „daß die Eltern bei Sorgerechtszuteilung nicht mehr allein auf die Kindesinteressen abstellen“. (l.c. S. 118) Die Instrumentalisierung der Kinder war insoweit sogar rechtsförmig konzipiert.

„Da der Unterhaltsanspruch mit Wiederheirat des Berechtigten erlischt (§ 1586 I BGB), wirkt ein reichlich bemessener Unterhalt zudem eehindernd.“ (Knöpfel, l.c. S. 118) Im Gutachten des Instituts von Prof. Schade hatte die Exploration der Mutter ergeben, daß sie nicht daran denke, ihren neuen Partner zu heiraten. Die sichere Aussicht auf die Erteilung des Alleinsorgerechts und die damit verbundene Voll-Alimentierung avisieren eine so verlockende Perspektive von „Selbstverwirklichung“ auf Kosten des Ehepartners, daß damit auch die Promiskuität möglich und attraktiv wird. Im gleichen Gutachten hat die Mutter wiederholt ihr Erziehungsverständnis offenbart: „Sie glaube nicht, daß die Kinder für immer zu ihrem Vater wollten, denn bei ihr könnten sie tun und lassen was sie wollten!“ Deutlicher kann „Nicht-Erziehung“ und Lieblosigkeit als neurotisierendes erzieherisches Element nicht artikuliert werden.

Die Eignung zum Alleinerziehen erkannte das Institut von Prof. Schade ferner in der „psychisch stabileren Verfassung“ der Mutter, die im Vertrauen auf die vorbekannt zu erwartende Sorgerechtserteilung und die damit verbundene Voll-Alimentierung expressis verbis betonte (im Gutachten zitiert), „sie könne sich jetzt bequem zurücklehnen“, schöpfe ihre „psychisch stabilere Verfassung“ aus dem in der BRD rechtsorganisatorisch der Frau eröffneten Omnipotenzgefühl, den Ehepartner durch willkürliche Wegnahme der Kinder psychisch und durch Unterhaltsansprüche auch existentiell ruinieren zu können. Alleine diese Konstellation offenbart schon jene neurotischen Persönlichkeitsanteile, die Joan Bitterman als Kollektivporträt der Kaputtmacher-Frauen apostrophierte, daß nämlich das Ausagieren dieses neurotischen Phänomens Priorität hat, selbst unter Inkaufnahme von Nachteilen für die Kinder und die Frauen selbst. Diese über die rechtsorganisatorisch in der BRD gegebene Möglichkeit der absichtsvollen existentiellen Liquidierung des Ehepartners und der daraus folgende Ausfall von Unterhalt erkannte diese Mutter durchaus, denn ausweislich des Gutachtens erklärte sie, wenn ihr Mann keinen Unterhalt mehr zahlen könne „und wenn das so sei, werde sie eben zum Sozialamt gehen“. Während also das Institut von Prof. Schade bei der Frau eine auf diesen Sicherheiten und einem Omnipotenzgefühl basierende „psychisch stabilere

Verfassung“ in Relation zum Ehemann und Vater der Kinder diagnostizierte und daraus die bessere Erziehungseignung ableitete, erkannten die MitarbeiterInnen von Prof. Schade beim Ehemann und Vater anscheinend in dessen „Vernichtungsängsten“ und Sorgen um das Schicksal seiner Kinder die schon erwähnten „Wahrnehmungsverzerrungen und einen unkontrollierten Kommunikationsstil“, so daß er zu „einer konstruktiven und kooperativen erzieherischen Haltung derzeit nicht in der Lage“ sei!

Die Reklamationen zum „Kommunikationsstil“ resultierten offenkundig aus den Vorhaltungen des neurologisch vorgebildeten Facharztes, mit denen dieser die fachliche Inkompetenz der Psychologen zur Beurteilung neurotischer Verhaltensmuster und daraus neurotisierender erzieherischer Fehlleitungen artikuliert.

Wenn die analytisch klare Sichtweise dieses Vaters gutachtlich pervertiert und diesem sogar quasi als Symptom geistiger Störungen von solchem Gewicht angelastet wird, daß ihm deshalb nicht länger die Kinder erzieherisch anvertraut werden können und wenn zu diesem medizinischen Attest, zu dem den Gutachtenverfassern wie auch Prof. Schade die medizinische Kompetenz fehlt, sogar zielsicher die schon aus der gegebenen Situation begründeten Sorgen und Ängste des Ehemannes und Vaters durch eine objektiv falsche medizinische Diagnose gar noch zum sofortigen beruflichen Existenzverlust im Rahmen der haftungsfreien Absicherung dieses aus unbekannter Interessenlage motivierten Dilletierens in medizinischen Kategorien eine Veranlassung besteht, dann kann diese nur in der Systematik der hier erklärten rechtsförmig organisierten [Rechtlosstellung des Mannes](#) in der BRD liegen.

Den rechtsoperativen Grund zur Sorgerechtserteilung an die Frauen, denen nach öffentlich erklärter politischer Absicht in der BRD mit den familienrechtlichen Reformgesetzen „geholfen werden sollte“, buchstäblich um jeden Preis, erfahren wir von Knöpfel: „Nach dem Gesetz hat jeder Elternteil dem Kinde Unterhalt zu leisten, mag die Leistung in Geld bestehen oder durch Sorge für das Kind erfüllt werden. (§§ 1360 S. 2, 1606 III 2 BGB)

Erhält jedoch ein Elternteil für seinen Anteil am Unterhalt vom anderen volle Entschädigung, so trägt der andere die Unterhaltslast faktisch allein.“ (l.c. S. 118) Das also ist der rechtsförmige Mechanismus, mit dem den Frauen via gerichtlicher Sorgerechtsregelung „geholfen“ werden sollte und de jure und de

facto unter Assistenz der Psychologie auch wird.

Diese rechtliche Systematik der apriorischen Rechtlosstellung des berufstätigen Vaters bewertet Knöpfel resümierend wie folgt: „Scheidungsrecht und Recht des nahehelichen Unterhalts bauen auf einander widersprechenden Grundsätzen auf, auf dem Prinzip des Egoismus das eine, auf dem Prinzip strengster Verantwortung das andere. Wie dargelegt, ist das unhaltbar. Gesetz und Gesetzesbegründung decken sich gerade in den entscheidenden Punkten nicht. Wird nach dem Bericht des Bundestagsrechtsausschusses (BT-RA) am Grundsatz der Eigenverantwortung festgehalten, so ist dieser Grundsatz im Gesetz fast völlig aufgegeben. Spricht die Gesetzesbegründung von Mitverantwortung der Ehegatten, so statuiert das Gesetz die Alleinverantwortung des wirtschaftlich besser Gestellten. Leitet der BT-RA die Verantwortlichkeit aus Ehestatus und gemeinsamem Eheleben ab, so gewährt das Gesetz Ansprüche auch dann, wenn eine Lebensgemeinschaft gar nicht zustande gekommen ist. Nennt der BT-RA als entscheidendes Kriterium für den Anspruch die ehebedingte Bedürftigkeit, die in Zusammenhang mit der Ehe steht, so hält sich das Gesetz auch hieran nicht. Bezweckt der Anspruch nach der Begründung des RegE (Regierungsentwurfs) und des BT-RA, die Nachteile für den Ehegatten auszugleichen, der die Haushaltsführung übernommen hat, so stimmt das Gesetz damit ebenfalls nicht überein. Weder gewährt es nur dem haushaltführenden Ansprüche, noch beschränkt es den Anspruch auf Nachteile, die infolge der Haushaltsführung eingetreten sind. Das Gesetz beläßt dem einen Teil die Vorteile aus der Ehe undbürdet dem anderen Lasten auf, und nicht nur das: es gewährt dem Berechtigten sogar noch größere Vorteile, als er in der Ehe hatte oder ohne Ehe haben würde. **Ich kenne kein Gesetz, bei dem Text und Begründung in derart grundlegender Weise auseinanderklaffen.** Dieser Widerspruch zeigt, ... daß sich der Gesetzgeber außerstande gesehen hat, seine Regelung zu begründen. **Eine Überbürdung von Leistungen ohne rechtsethisch zureichenden Grund ist ungerecht.**

Die Regelung ist unvereinbar mit wesentlichen Grundsätzen des richtigen und gerechten Rechts, besonders mit denen der Äquivalenz, der gleichen Teilhabe, des gleichen Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit, des Schutzes vor Böswilligkeit und Rücksichtslosigkeit. Berücksichtigt werden fast ausschließlich die Interessen eines der Partner. Da Verpflichteter in der Regel der Mann ist, ist die materielle Gleichberechtigung zugunsten einer **Vorrangstellung der Frau**

aufgegeben ... Als durchgehend befolgtes Grundprinzip der Regelung kann nur die Ausbeutung des wirtschaftlich Bessergestellten ausgemacht werden. Da vielfach die Arbeitskraft eines Teils zugunsten arbeitslosen Einkommens ausgebeutet wird, wird die Regelung nicht einmal sozialistischen Prinzipien gerecht. Das im Grundsatz lebenslängliche Überspannen der Ansprüche trägt fast Merkmale der Leibeigenschaft ...

Ein besonders Risiko liegt darin, daß sich ein Partner willkürlich von der Ehe lösen und damit einseitige Pflichten für den anderen begründen kann. Ein hinreichender Schutz vor Böswilligkeit, Rücksichtslosigkeit und Willkür ist unentbehrlich ... Das naheheliche Unterhaltsrecht des 1. EheRG ist somit in seiner Grundstruktur bedenklich ... Der Berechtigte in spe wird zur [Scheidung](#) geradezu eingeladen, zumal wenn er dadurch noch zusätzliche Vorteile zu erwarten hat.“ (Knöpfel, l.c. S. 121, 124)

So wie schon bei diesem Gesetz Text und Begründung in Widerspruch stehen und evidenterweise in Widerspruch stehen müssen, weil als politische Intention darin die vereinseitigte „Frauenhilfe“ rechtsförmig artikuliert werden sollte und wurde, wobei auch mit sophistischer Wortakrobatik der apriorische Widerspruch zu elementaren Rechtsgrundsätzen nicht verheimlicht werden konnte, so widersprüchlich und willkürlich sind auch die psychologischen Gutachten, die diese Systematik der erklärten politischen Absicht der einseitigen Frauenhilfe auf Kosten des Mannes und zum Schaden der Kinder ergänzen.

Zum Schaden der Kinder deswegen, weil nur selbst erziehungsgeschädigte Mütter mit neurotischen Persönlichkeitsanteilen auf diese rechtsorganisatorische Offerte der „politischen Klasse“ der BRD kompensierend zurückgreifen, nicht erkennend, daß auch sie selbst Objekte weitergehender Zielsetzungen sind, die diese Offerte der „politischen Klasse“ anscheinend impliziert: Die Neurotisierung des Nachwuchses. Die staatliche Gemeinschaft hat nach den Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts in der BRD ein „legitimes Interesse an der Erziehung des Nachwuchses“. (BVerfG, FamRZ 1968, 578, 584)

Da die „politische Klasse“ diese „staatliche Gemeinschaft“ lenkt, diktiert sie auch das bestimmende Interesse an der Erziehung des Nachwuchses. Die erzieherischen Produkte alleinerziehender Frauen mit neurotischen Persönlichkeitsanteilen sind bekannt – Prof. Sebald hat darüber aufschlußreich berichtet([22](#)), und Alice Miller hat (in: Am Anfang war

Erziehung) die psychischen Zusammenhänge erzieherischer Fehlleistungen und deren katastrophale Wirkungen anschaulich dargelegt –, **insoweit impliziert die rechtförmig organisierte politische Absicht der Vorrechtsstellung der Frau, auch und gerade beim Sorgerecht und in Verbindung mit den leicht prognostizierbaren erzieherischen Konsequenzen aus der Vorrechtsstellung dieser Mütter** – die wegen eigener erzieherischer Defizite (Ich-Schwäche oder noch stärkere neurotische Persönlichkeitsanteile) sich dieser Offerte kompensierend bedienen – **durchaus Intentionen zu ganz bestimmter Erziehung des Nachwuchses.**

Für die rechtsorganisatorische, erzieherische Programmierung eines abhängigen, lenkungsbedürftigen und insoweit auch instrumentalisierbaren Nachwuchses gibt es plausiblere Gründe als für eine isolierte Vorrechtsstellung der Frau. Da nur die selbst erziehungsgeschädigte, ich-schwache und neurotische Mutter die natürlichen Beziehungsgeflechte des Kindes zum Vater vermittels der in der BRD in staatlicher Regie offerierten und honorierten Möglichkeiten zur Kompensation der eigenen Verhaßtheit zu nutzen pflegt und die konditionierende erzieherische Wirkung dosierter Grade von Liebesentzug insoweit vorbekannt ist, ist das erzieherische Produkt prognostizierbar: Dem mit Liebesentzug gesteuerten Kind fehlt der „Glaube an den eigenen Wert, und so ist es auf Wertbestätigung von außen angewiesen. Der außengelente Mensch (Portmann) ist das Ergebnis“. Dieser von außen gelenkte und außenlenkbare Mensch ist folglich der mit dieser Systematik der vorbekannt einseitig rechtförmig organisierten Erziehungsprogrammierung erwünschte Nachwuchs in der BRD. Dieser betreuungsbedürftige Mensch ist es, der in die Funktionärswelt des Sozialstaates und seiner professionellen Betreuer paßt.

Bemerkenswert ist daher, daß parallel zur Entstehung der familienrechtlichen Reformgesetze in der BRD Anfang der 70er Jahre die Ausbildungsstätten für diese professionellen Betreuer, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen wie Pilze aus dem Boden schossen. Dem nach den Darlegungen von Christa Meves selbst oft betreuungsbedürftigen und bei der institutionalisierten Übermutter (Bürokratie) Schutz suchenden Betreuer wird auf diese Weise ein Betätigungsfeld oder gar ein Publikum zum Kompensieren der eigenen, erzieherisch angelegten Defizite, geschaffen: „Wer sich, durch gänzlich unbewußte Erfahrungen seiner ersten Lebenszeit bedingt, exzessiv nach Geborgenheit und Schutz sehnt, verwechselt nur allzu leicht sich selbst mit den

anderen und glaubt, die Begabung zu besitzen, den Schutzlosen zu helfen, obgleich er doch selbst in seiner Seele immer noch friert und nach Auflösung des eigenen Elends strebt. Das Agieren auf diesem Feld kann deshalb so fatal sein, weil mancher seelisch kranke Sozialarbeiter seine subjektiven Probleme mit denen der Hilfsbedürftigen vermischt: Er macht sich zum Racheengel gegen die lieblosen Eltern, zeigt ihnen ihre Wertlosigkeit, indem er ihnen, da sie doch nichts taugen, die Kinder wegnimmt und gnädig unter die Flügel seiner Institution bringt, nämlich in ein Heim (oder in die erzieherische Alleinkompetenz egoistischer Mütter gemäß der politisch arrangierten Rechtsungleichheit) ... Man kann den Kranken in sozialen Berufen an dem Grad seiner Realitätskontrolle, an dem Grad seiner Einfühlungsmöglichkeit in andere Menschen erkennen.“ (Christa Meves, l.c. S. 157)

Dieses Erkennen hilft den von der in der BRD staatlich organisierten und tradierten Rechtsungleichheit Betroffenen naturgemäß nichts, da diese Praxis als Teil hoheitlicher Machtausübung und Rechtspraxis nicht angreifbar und elimierbar ist. Die in der BRD vorfindbare Konstellation erinnert vergleichsweise an David Rosenhans Untersuchung, veröffentlicht unter dem Titel: [On being sane in insane places.](#)(23)

Wer die gegebenen Zusammenhänge und Konsequenzen der rechtsförmigen Organisation der politischen Absicht der Frauenhilfe über Rechtsungleichheit im Sinne von verzerrter Wirklichkeitsabbildung durch selektive Informations-Reduktion ignoriert, kann dann nach Art des Instituts von Prof. Schade umgekehrt diese subjektiv erzeugte, reduktionistische Abbildung von Wirklichkeit als Maßstab zur Beurteilung der Wahrnehmungsfähigkeit anderer mit der evidenten Folge benutzen, daß deren Realitätsabbildungsfähigkeit „verzerrt“ ist. Bemerkenswert ist, daß das Gutachten des Instituts von Prof. Schade nicht angibt, an welchen konkreten Fehleinschätzungen von Realität die attestierten „Wahrnehmungsverzerrungen“ gemessen wurden. Maßstab war insoweit nur das eigene subjektiv-reduktionistische Abbild von Wirklichkeit. Da der Staat in der BRD sich der eigenen Beamten zur Anwendung solcher Praktiken zur Umsetzung der politisch installierten Rechtsungleichheit als Frauenhilfe innerhalb der Rechtspraxis bedient, erscheint die solcherart organisierte Menschenrechtsverletzung in der BRD als Staatsdoktrin, der die Betroffenen ohne weitere rechtliche Abhilfemöglichkeit ausgeliefert sind.

7. Der Rechtsbruch im Dienste der Doppelstaats-Ideologie der BRD

Gemäß § 12 FGG obliegt dem [Richter](#) die Aufgabe, von Amts wegen die Wahrheit zu ermitteln; er ist hierbei nicht an Vorbringen und Beweisangebote der Beteiligten gebunden; diese haben über die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung grundsätzlich keine Dispositionsbefugnis. Deren Darlegungslast in den Antragsverfahren beschränkt sich auf das Vorbringen des ihnen bekannten Sachverhalts und Angabe der ihnen bekannten Beweismittel, die dem Gericht Anhaltspunkte dafür liefern, in welche Richtung es seine Ermittlungen ansetzen kann.[\(24\)](#)

Im vorliegenden Falle hat der betroffene Vater dem Gericht und dem Institut von Prof. Schade ein wissenschaftlich begründetes Gutachten zu den Implikationen des „Systems Familie“ und den Beurteilungsmaßstäben von Erziehung im Sinne des in der BRD legislativ postulierten Erziehungsziels von geeigneten Fachleuten der Systemtheorie und der Managementkybernetik und später von den gleichen Fachleuten eine wissenschaftlich begründete Stellungnahme zum Gutachten des Instituts von Prof. Schade mit Berufung auf § 12 FGG vorgelegt. Dieses Privatgutachten wurde sowohl vom Institut des Prof. Schade als auch vom Familienrichter, Dr. Ralf A. Feldmann, Bochum, völlig ignoriert, später auch die wissenschaftliche Stellungnahme zum Gutachten vom Institut Prof. Schade. Einen begründeten Antrag auf Ablehnung der Gutachter im Institut von Prof. Schade wegen Besorgnis der Befangenheit wurde von Richter Dr. Feldmann – ohne darüber zu entscheiden – einfach ignoriert.

Beim zweiten Gutachten wurde der Antrag auf Ablehnung des Gutachters sofort abgelehnt. Nach Zustellung des Gutachtens hatte der Familienrichter nicht einmal die 14 Tage Frist eingehalten, der Antrag auf Fristverlängerung blieb unberücksichtigt, so daß der Familienrichter, Dr. Feldmann, eine bereits formaljuristisch rechtswidrige Verhandlung ohne meine Anwesenheit inszenierte. Bei der Verhandlung waren nicht einmal die Gutachter des Schade-Instituts vollständig geladen. Von einem Gegengutachten wollte der Richter nichts hören; um dies zu umgehen, beeilte er sich schnell zu einem Urteilsspruch. Daraus wird vollends deutlich, daß ein Eingehen auf wissenschaftlich begründete, objektive Beurteilungskriterien von Erziehung im Sinne des legislativ postulierten

Erziehungsziels, nämlich der Entwicklung des Kindes zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit, nicht beabsichtigt ist. Da es keine bestandsfähigen Argumente gegen diese Implikationen des legislativ postulierten Erziehungsziels gibt und ein Eingehen auf diese Darlegungen die Systematik der apriorischen Rechtsungleichheit und [Bevorrechtung der Frau](#) unter völliger Vernachlässigung des [Kindeswohls](#) oder Reduzierung desselben auf beliebige Angaben psychologischer Gutachter außerhalb wissenschaftlich bestandsfähiger Beurteilungsmaßstäbe als konstruiertes Unrecht entlarven würde, bleibt nur das völlige Ignorieren wissenschaftlich begründeter Einwände kompetenter Fachleute übrig.

Gerade aus diesem **totalen Ignorieren legislativer und wissenschaftlicher Kriterien des erzieherischen Kindeswohls durch deutsche Gerichte und die von diesen eingeschalteten Entscheidungshelfern** wird deutlich, daß selbst die gesetzlichen Vorgaben – wie § 12 FGG und die **Kindeswohlmaxime** des § 1671 II BGB – sich als wirkungslos erweisen gegen die gesetzlich naturgemäß nicht formulierte Bevorrechtung der Frau und entsprechender Benachteiligung des Mannes in der politisch artikulierten Zielsetzung der familienrechtlichen Reformgesetze. Hier drängen sich Ähnlichkeiten mit dem NS-Staat auf, in dem gegen diskriminierte Gruppen (Juden) ebenfalls die bestehenden Gesetze ignoriert wurden.

Wenn weder geltendes Gesetz noch wissenschaftlich begründete Darlegungen vor den Gerichten der BRD Bestand haben und ersatzweise der Rechtsbruch im Dienste von außerrechtlichen politischen [Ideologien](#) tritt, dann war es an der Zeit, dieses Land zu verlassen, bevor weitere Eskalationen des politisch ambitionierten Rechtsbruchs in der BRD noch größere Gefährdungen erzeugt als die Entziehung der Berufsausübung – in staatlicher Regie unter Einschaltung von Psychologen nach Art des Instituts von Prof. Schade aus Dortmund, der ohne jede definitive Erklärung und Begründung einem Arzt für Neurochirurgie „Wahrnehmungsverzerrungen“ und „psychopathische Verhaltensstörungen“ in so bedeutendem Maße andichtete, daß es sogar zum Entzug des Sorgerechts für die eigenen Kinder Veranlassung gab. Der Richter Dr. Feldmann hat sich mit einem Satz persiflierend der Feststellung des Schade-Instituts angeschlossen und mit Berufung darauf die Alleinsorgerechtszuweisung an die Mutter mit der „unglücklichen Situation“ des Vaters begründet. In einer solchen „unglücklichen Situation“ befinden sich alle Väter als politisch zu Unterprivilegierten erklärte

Vehikel zur Umsetzung der Frauenbevorrechtung in der BRD.

Insoweit enthält eine solche richterliche Begründung einen Zirkelschluß von bemerkenswertem Zynismus. Der Jude im NS-Staat befand sich auch in einer vom Staat konzipierten „unglücklichen Situation“, die zu der schon erwähnten Wegnahme „arischer“ Adoptivkinder bei bleibender Unterhaltsverpflichtung oder zum Verlust der elterlichen Gewalt über eheliche Kinder trotz schuldloser [Scheidung](#) und entgegen dem geltenden Gesetz führte.

Daß sich die Justiz der BRD dazu einer Wissenschaft bedient, die noch Orientierung und Reputation sucht, erscheint logisch verständlich, da nur eine unbefestigte Wissenschaft den Erwartungszwängen einer Justiz gerecht werden kann, die scheinlegale Entscheidungen gegen den konkreten Gesetzestext im Sorgerechtsbereich in Erfüllung der politischen Intention der erklärten Hilfe für die Frauen zu fällen hat. Gerade die Psychologie hat ein gestörtes Verhältnis zu komplexen Problemstellungen. „Diese (die Psychologie) aber ist auf dem besten Wege, in Forschung und Praxis ein ausschließlich heilkundlich orientiertes Fach zu werden. Die Rekrutierung des Nachwuchses verstärkt diese Neigung, denn in bestürzender Einseitigkeit fixieren sich die Psychologiestudenten bereits im ersten Studiensemester (und vermutlich schon davor) auf das Berufsziel, Einzelnen oder kleinen Gruppen bei persönlichen Schwierigkeiten zu helfen. Dies ist eine bedenkliche Entwicklung ...

Ihre Scheu, sich mit den ökonomischen Problemen zu beschäftigen, ist notorisch.“[\(25\)](#) Verständlicherweise, denn im Wirkungsbereich „lebensfähiger Systeme“ herrscht permanente Selektion nach den impliziten, wettbewerbsorientierten Existenzprämissen, gebunden an persönliche Verantwortung. Im Heilkundigen-Bereich der Psychotherapie und in der gerichtlichen Gutachterpraxis gibt es dergleichen nicht, und wer ein anstrengendes Studium der exakten Wissenschaften und Verantwortung unter Selektionsdruck nach Art der Existenzprämissen „lebensfähiger Systeme“ in richtiger Einschätzung der eigenen Möglichkeiten a priori meidet, findet in diesem Beruf ein verantwortungs- und haftungsbefreites Aktionsfeld.

Größere oder gar komplexe Zusammenhänge entziehen sich daher dem Verständnis einer Psychologie, die schon mit der Komplexität des Systems [Familie](#) überfordert ist, attestiert sodann Betroffenen, die diese Komplexität analytisch richtig zu erfassen imstande sind, mit der Sicht der eigenen

reduktionistischen Brille „Wahrnehmungsverzerrungen“ und „Psychopathische Verhaltensstörungen“. Auf diese Unfähigkeit zur Erfassung komplexer Konstellationen und auf das Wiederaufleben eines primitiven Mystizismus rekurrierend sagt Ayn Rand:[\(26\)](#) „In den Humanwissenschaften hat der Krach indes bereits stattgefunden, Depression hat eingesetzt, und der Zusammenbruch ist fast vollkommen. Am deutlichsten tritt diese Entwicklung in den vergleichsweise jungen Wissenschaften wie der Psychologie oder der Nationalökonomie zutage.“

Von daher erscheint es auch verständlich, daß die Mitteilungen der mit der Bewältigung von Komplexität befaßten Wissenschaften und Fachleute der Systemtheorie und Managementkybernetik – das „lebensfähige System“ ist nach Stafford Beer gekennzeichnet durch die Fähigkeit zur Bewältigung der Umweltkomplexität – von der Psychologie des Instituts von Prof. Schade und vom Gericht wie auch in allgemein beobachtbarer Praxis der Allianz von Psychologie und Justiz in der BRD in Sorgerechtsfragen rundweg ignoriert werden.

Die gerichtliche Sorgerechtspraxis in der BRD ist eben weder psychologisch noch rechtlich nach wissenschaftlich bestandsfähigen Kriterien ausgerichtet, sondern an einem rational nicht nachvollziehbaren Mechanismus, der gegen wissenschaftlich bestandsfähige Fakten der Systemtheorie und Managementkybernetik und gegen die geschriebenen Gesetze die politisch vorgegebene Bevorrechtung der Frau zu Lasten der Kinder und Väter rechtsoperational in tradierter Weise bewerkstelligt.

8. BRD-Interpretationsvorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, daß die BRD über Interpretationsvorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention die gegenteilige binnen-deutsche Rechtspraxis unangefochten zu erhalten trachtet. Ging es in der BRD erklärterweise schon nicht um die Gleichberechtigung, sondern darum: „den Frauen sollte geholfen werden“ (Lohmar), so kann es bei dieser Maxime schon gar nicht darum gehen, dem Kindesinteresse im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention Priorität zu geben. Wenn aber nicht das Kind im Sinne des Interesses

der Gesellschaft an der Erziehung des Nachwuchses Priorität hat, sondern erzieherische Intentionen, die sich an der Programmierung eines außengelenkten Nachwuchses orientieren, dann muß naturgemäß die UN-Kinderrechtskonvention in der BRD „uminterpretiert“ werden.

Davor schützt, wie ehemals in Deutschland, nur noch die Emigration oder die Resignation mit willensloser Betreuung durch die professionellen Betreuer in der Staatsregie der BRD, wie oben von dem „Diplom-Ingenieur“ dargelegt. Das anwachsende Potential der instrumentalisierbaren Außengelenkten aber **bleibt eine auch international beachtliche, potentielle Gefahr, ursächlich ausgehend von der spezifisch teutonischen Inhumanität gegenüber dem Kinde**. Die Vorbehalte der BRD gegen die UN-Kinderrechtskonvention sind daher auch für die übrigen Zeichnerstaaten eine bedeutsame Offenbarung deutscher Tradition in „Schwarzer Pädagogik“ und deren Konsequenzen, wie sie der NS-Staat in der von Alice Miller beschriebenen Weise mit den erzieherisch neurotisierten und außengelenkten Menschen exzessiv exemplifiziert hat.

Entsprechend meinem hippokratischen Verständnis als Arzt appelliere ich an den Bundespräsidenten und an die Vereinten Nationen, über die vorbehaltlose Anerkennung durch die Zeichnerstaaten – insbesondere die BRD, deren Interpretationsvorbehalte die unveränderte Erhaltung der binnendeutschen Pervertierung der inhaltlichen Zwecke und Ziele der UN-Kinderrechtskonvention verfolgte –, für die tatsächliche Verwirklichung der kindzentrierten Intentionen der UN-Kinderrechtskonvention zu sorgen.

Als Mediziner stehe ich uneingeschränkt zu den Feststellungen der Psychoanalytikerin Alice Miller: **„Was dem Kind in den ersten Lebensjahren passiert, schlägt unweigerlich auf die ganze Gesellschaft zurück. Psychosen, Drogensucht, Kriminalität sind ein verschlüsselter Ausdruck der frühesten Erfahrungen.“**

Weltweit wird das Drogenproblem nur hinsichtlich seiner kriminellen Komponente bekämpft. Die noch wichtigere und wirkungsvollere Komponente im erzieherischen Bereich wird – zumindest nach den hier aufgezeigten Vorgängen in der BRD – nicht nur vernachlässigt, sondern sogar in staatlicher Regie durch rechtlich organisierte Fehlinterpretation der von Alice Miller treffend charakterisierten Ausgangslage von neurotischer Flucht in Drogen, Alkohol, Kriminalität und kollektiver Gewalttätigkeit erst in

verantwortungsloser Weise gezüchtet, denn:

„Am Anfang war Erziehung!“ – wie Alice Miller trefflich feststellt. Der Kampf gegen die Symptome aus erzieherischen Fehlleistungen ist naturgemäß keine Hilfe für die Betroffenen, und drakonische Strafen für Instrumentalisierte – für linke oder rechte Angriffe auf die Demokratie – wie in letzter Zeit in der BRD deutlich vorgeführt, kennzeichnen nur die Versäumnisse des demokratischen Staates in erzieherischen Fragen. Der Staat selbst arrangiert in der BRD vielmehr die negativen erzieherischen Impulse, die durch dieses Potential der in verantwortungsloser Weise psychisch Denaturierten erzeugt werden.

Anlässlich des 50. Jubiläums der Befreiung von der NS-Herrschaft offenbart die politische Klasse der BRD ihre Sehnsucht nach Versöhnung mit dem Rest der Welt. Bedauerlicherweise ist jedoch festzustellen, daß auch 1995, wie ehemals, die Emigration, zu der mich und mein Kind der Staat der BRD zwang, das Fortbestehen des Nationalsozialismus in der BRD bestätigt.

Im Ausland, März 1997

MU Dr. Jan Lalik, Arzt für Neurochirurgie, Mitteilungen an okos@minv.sk

Fußnoten:

[1] C. Hull, memoirs, 1948, Bd. 2, S. 1603; zit. n. Alfred de Zayas: Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen. München 1981, S. 37

[2] Ingo Müller: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987, S. 262

[3] Erich Mende: Krise der parlamentarischen Demokratie; in: Würzburger Studien zur Soziologie, Bd. 7, 1982, S. 184

[4] Heinz D. Ortlieb: Die vernunftlose Gesellschaft; in: Herderbücherei INITIATIVE 1, 1974, S. 62

[5] Stefan Delikostopoulos: Freiheit und Bürokratie; in:

Würzburger Studien zur Soziologie; Bd. 7, Würzburg
1982, S. 212, 214

[6] [Alice Miller](#): „Am Anfang war Erziehung“, Suhrkamp
Taschenbuch, Frankfurt am Main 1983, ISBN [3-518-
37451-6](#)

[7] in: „die woche in bonn“, Nr. 18 v. 04.11.1992, Hrsg.
vom Pressezentrum der Bundesregierung

[8] Klaus Laros: Pathogene Einflüsse zerbrochener Ehen
unter Berücksichtigung des geltenden Scheidungsrechts;
in: Der Internist. Okt. 1984, S. 178, 182

[9] vgl. dazu Ingo Müller, l.c. S. 125

[10] so z. B. vom Leiter der deutschen Delegation bei den
Genfer Verhandlungen zur UN-Kinderrechtskonvention,
Ministerialrat Dr. Hans A. Stöcker in FamRZ 1992, 578

[11] Alice Miller, l.c. S. 107

[12] vgl. dazu Prof. Dr. [Joachim Wiesner](#), der beklagt, das
deutsche Recht habe „einen außerordentlichen
Textaufwand entwickelt, hat Vorsorgeregeln und
Verfahrensweisen geschaffen, die erweisen, daß die Ehe
als Lebensbund – trotz der verbalen Proklamationen –
dem Gesetzgeber weniger in ihrem Bestand als vielmehr
in ihrem Zerfall von Interesse war“; in: N.A. Luyten und
L.. Scheffczyk, Hg.: Veränderungen im Menschenbild;
1987, S. 127f.

[13] Ernst Forsthoff: Lehrbuch des Verwaltungsrechts.
966, S. 279; zit. n. Stefan Delikostopoulos, l.c. S. 217

[14] Alice Miller, l.c. S. 318

[15] [Christa Meves](#): Der Weg zum sinnerfüllten Leben.
Freiburg 1980, S. 156f.

- [16] [Uwe-Jörg Jopt](#) in: BDP-Rundbrief Sektion F&KPsy; Okt. 1990, S. 9
- [17] Michael Coester auf der Tagung der Vereinigung für Rechtssoziologie am 27.04.1985 in München; zit. n. Dr. Christian Ullmann: Elterliche Sorge und Menschenrechte. München 1986, S. 40
- [18] Joan Bitterman: Rettet die Männer – Frauen machen kaputt. München 1991, S. 13
- [19] zit. n. Viktor Emil Frankl: Theorie und Therapie der neurosen. München 1983, S. 131
- [20] Ulrich Lohmar: Wo uns der Schuh drückt. München 1980, S. 159
- [21] Gottfried Knöpfel: Gerechtigkeit und naheheglicher Unterhalt – eine ungelöste Frage; in: Archiv für die civilistische Praxis. 191. Bd., Heft 1-2, April 1991, S. 107f.
- [22] Hans Sebald u. Christine Krauth: „Ich will ja nur Dein Bestes!“ – Fehlentwicklung durch Mutteregoismus. München 1984
- [23] Deutscher Titel: Gesund in kranker Umgebung; in: Paul Watzlawick, Hg.: Die erfundene Wirklichkeit. München 1985, S. 111 f.
- [24] Bumiller/Winkler, Komm. FGG, § 12
- [25] Grundbegriffe der Wirtschaftspsychologie; hrsg. v. Graf Hoyos, Kroeber-Riel, v. Rosenstiel, Strümpel, Kösel. München 1980, S. 9
- [26] Ayn Rand: Kapitalismus – das unbekannte Ideal; in: G.-K. Kaltenbrunner, Hg.: Kapitalismus – Nutzen und Moral, München 1982, S. 129, 131

Quelle:

<http://www.gabnet.com/mw/exil/lalik1.htm>

<http://www.pappa.com/reform/tt1.htm>

<http://www.dfuiz.net/anhaenge/artikel/lalik1.htm>